



Amtsblatt des Vogtlandkreises

Dienstag, 24.08.2021 / Ausgabe 42 / Jahrgang 5

Inhaltsverzeichnis

ΔIIc	emeiny	erfügur/	na Mi	ihlara	hen 7	7aul	sdorf
AllQ		/Ciluqui	IQ IVIL	ai iiyi a		_auı	ouuii

Seite 2 - 3

Impressum Seite 4





Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde

Allgemeinverfügung zur Übertragung der Gewässerunterhaltungslast für den ehemaligen Mühlgraben in der Gemeinde Mühlental/OT Zaulsdorf

Der Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde überträgt gemäß § 33 Abs. 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in Verbindung mit § 110 Abs. 2 SächsWG die Gewässerunterhaltungslast für den ehemaligen Mühlgraben von Amts wegen auf die Gemeinde Mühlental.

Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt für die offenen und verrohrten Strecken des Fließgewässers über folgende Flurstücke der Gemarkung Zaulsdorf:

296, 303, 306, 294, 299, 301, 302, 304, 307, 297, 465, 300, 305, 308, 311, 364, 361/3, 361/2, 7, 466, 467/3, 15, 17/1, 14/3, 14/4, 16/1, 16/2

Es wird darauf verwiesen, dass die Allgemeinverfügung nicht die Unterhaltung von Durchlässen, Überfahrten und sonstigen Anlagen in, an, unter und über dem Gewässer oder Wasserbenutzungsanlagen, sowie des Mühlteiches betrifft.

Gründe

Der Landkreis Vogtlandkreis ist als untere Wasserbehörde gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 3 SächsWG in Verbindung mit § 110 SächsWG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Erlass dieser Entscheidung zuständig.

Der ehemalige Mühlgraben in der Gemarkung Zaulsdorf ist ein künstliches von Menschenhand geschaffenes oberirdisches Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der ehemalige Mühlgraben wurde ursprünglich zur Wasserkraftnutzung für eine Mühle angelegt. Mit Aufgabe der Wasserkraftnutzung fand eine Umnutzung des Mühlgrabens statt.

Seitdem dient er überwiegend kommunalen Zwecken, insbesondere der Entwässerung der Anliegergrundstücke sowie der Speisung eines angrenzenden Teiches zur Löschwasserbereitstellung. Des Weiteren wurde der ursprüngliche Verlauf verändert. Der Untergraben wurde ursprünglich nach der Mühle direkt wieder dem Kottengrüner Bach zugeführt. Der heute vorhandene Verlauf setzt sich unterhalb der Mühle etwa 220 m fort, bevor er zurück in den Kottengrüner Bach fließt. Dieser Abschnitt wurde folglich später, offensichtlich zu kommunalen Zwecken, angelegt.

Nach § 30 Abs. 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) gehören künstliche Gewässer keiner Gewässerordnung (Gewässer 1. oder 2. Ordnung) an.

Die Unterhaltung eines künstlichen Gewässers obliegt gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SächsWG grundsätzlich demjenigen, der das Gewässer angelegt hat.

Die Unterhaltungslast kann entsprechend den derzeit geltenden Regelungen gemäß § 33 Abs. 3 SächsWG der Gemeinde, in der das Gewässer gelegen ist von Amts wegen in Form einer sachbezogenen Allgemeinverfügung nach § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz, welche öffentlich bekannt zu machen ist, übertragen werden.

Mit der Umnutzung und Umgestaltung des Mühlgrabens wird das Gewässer mittlerweile faktisch als "öffentliches Gewässer" genutzt.

Da die weitere Unterhaltung des seit Aufgabe der Wasserkraftnutzung nur noch überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt und der Unterhaltungsaufwand durch die Gewässerveränderungen aller Wahrscheinlichkeit nach der Kommune bzw. damaligen öffentlichen Trägern zuzurechnen ist, wird zur Klarstellung mit der Zustimmung der Gemeinde, die Gewässerunterhaltungslast auf die Gemeinde Mühlental übertragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (elDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse

landratsamt@vogtlandkreis.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Sachgebietsleiter

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen